



Brüssel, den 17. Oktober 2024  
(OR. en)

14644/24

UD 221  
ENFOCUSM 118  
EF 321  
ECOFIN 1166  
JAI 1522  
COSI 172  
COTER 195  
RELEX 1297  
DROIPEN 222  
COPEN 456

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Oktober 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 458 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern (28. Juni 2023 - 29. Juni 2024)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 458 final.

---

Anl.: COM(2024) 458 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 16.10.2024  
COM(2024) 458 final

## BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments  
und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von  
Kulturgütern (28. Juni 2023 - 29. Juni 2024)

## Inhaltsverzeichnis

1. EINFÜHRUNG .....	5
2. ZIELVORGABEN .....	6
3. PROJEKTARCHITEKTUR UND PLANUNGSKONZEPT .....	7
Phase 1 – Konzeption: .....	7
Phase 2 – Systementwicklung: .....	7
Phase 3 – Einführung und Betrieb: .....	7
4. ÜBERSICHT ÜBER DIE FORTSCHRITTE .....	8
Projektentwicklung .....	8
Methodik: Ansatz für die Implementierung des EKG-Systems .....	9
Übergeordnete Planung .....	9
Änderungsersuchen .....	10
Externe Synergien .....	10
Interne Zusammenarbeit .....	10
Zusammenarbeit mit der Projektgruppe „Digitalisierung von Kulturgütern“ .....	11
5. VERZÖGERUNGSRISEN .....	12
Risiko 1 – Personalzuweisung .....	12
Abhilfemaßnahmen .....	13
6. SCHLUSSFOLGERUNGEN .....	13
<b>ANHANG I: MEHRJÄHRIGER STRATEGIEPLAN .....</b>	<b>15</b>
<b>ANHANG II: ZEITPLAN ZU DEN HAUPTPHASEN DES PROJEKTS UND DEN WICHTIGEN MEILENSTEINEN .....</b>	<b>19</b>

## GLOSSAR

<b>Geschäftsszenario</b>	Das Dokument, das die IT-Projektbegründung enthält und mit dem der Mittelbedarf festgelegt wird.
<b>Visionsdokument</b>	Im Visionsdokument wird auf die im Dokument zum Geschäftsszenario getroffenen Annahmen näher eingegangen. Es regelt die Partnerschaft zwischen dem Systemeigentümer und dem Systemlieferanten und das Verständnis des Systems zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts.
<b>Projektcharta</b>	Entsprechend der Angleichung an die PM2/Agile-Methodik der Kommission ersetzt die Projektcharta das Visionsdokument. Sie regelt die Partnerschaft zwischen dem Systemeigentümer und dem Systemlieferanten und das Verständnis des Systems zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts.
<b>EKG-System</b>	Das System für die Einfuhr von Kulturgütern – das zentrale elektronische System für die Einfuhr von Kulturgütern.
<b>TRACES</b>	Trade Control and Expert System – die mehrsprachige Online-Plattform der Europäischen Kommission für Veterinärbescheinigungen und Pflanzengesundheitszeugnisse. Sie wird auch das EKG-System beherbergen.
<b>EU CSW-CERTEX</b>	EU Customs Single Window Certificates Exchange – System für den Austausch von Bescheinigungen im Rahmen der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll.
<b>MFR</b>	Mehrjähriger Finanzrahmen; die finanzielle Vorausschau der EU für die Jahre 2021 bis 2027.
<b>GPM</b>	Geschäftsprozessmodellierung – die Geschäftsprozessmodellierung auf Anwendungsebene beschreibt den gesamten Geschäftsprozess und den Informationsfluss für eine Anwendung und ergänzt die in der Phase der Systemspezifikation entwickelte Modellierung der Geschäftsprozesse des Systems, um den eigenen Erfordernissen der Anwendung Rechnung zu tragen.
<b>BAC-Dokument</b>	Leitfaden für die Durchführung aller betriebswirtschaftlichen Prüfungen, einschließlich Abnahmeprüfungen (BAC – Business Acceptance Criteria).
<b>PQTM</b>	Nutzernahe Zeit- und Mittelaufwandsbasis (Proximity Quoted Times and Means).



## 1. EINFÜHRUNG

Ziel der Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern<sup>1</sup> (im Folgenden „Verordnung“) ist es, den illegalen Handel mit Kulturgütern zu verhindern, insbesondere wenn dieser illegale Handel zur Terrorismusfinanzierung beiträgt, sowie die Einfuhr von illegal aus Drittländern ausgeführten Kulturgütern in das Zollgebiet zu unterbinden.

Nach dieser Verordnung sind bei der Einfuhr bestimmter als besonders gefährdetes Erbe geltender Kulturgüter (insbesondere archäologische Gegenstände und Teile von Denkmälern, die zerlegt wurden) Einfuhr genehmigungen und bei anderen als weniger gefährdet geltenden Kulturgütern Erklärungen des Einführers vorzulegen; zudem muss sichergestellt werden, dass Kulturgüter bei der Einfuhr in die Union einheitlichen Kontrollen unterzogen werden. Bestimmte Einfuhren von Kulturgütern, die speziellen Verwendungszwecken (Bildung, Wissenschaft oder Forschung) dienen, sind von diesen Dokumentationsanforderungen ausgenommen.

Die Verpflichtung der Einführer, eine Einfuhr genehmigung einzuholen oder eine Erklärung des Einführers anzufertigen und dem Zoll vorzulegen, gilt erst ab dem Zeitpunkt, zu das zentrale elektronische System (das EKG-System) einsatzbereit ist.

Das EKG-System dient nicht nur der Erledigung der Formalitäten durch die Wirtschaftsbeteiligten, sondern auch der Speicherung und dem Austausch von Informationen zwischen den für die Umsetzung der Verordnung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Zoll- und Kulturbehörden).

Die Funktionsweise des EKG-Systems hängt von der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll ab, die mit der Verordnung (EU) 2022/2399<sup>2</sup> eingerichtet wurde. Diese Verordnung bildet eine Rechtsgrundlage für das Funktionieren des EU CSW-CERTEX.

EU-CSW-CERTEX ist die zentrale Komponente der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll und wird von der Kommission entwickelt, um die nationalen Single-Window-Umgebungen für den Zoll mit den Systemen oder Datenbanken der Union zu verknüpfen, in denen nichtzollrechtliche Anforderungen verwaltet werden, damit alle einschlägigen Behörden auf die relevanten Daten zugreifen und bei Grenzkontrollen leichter zusammenarbeiten können.

Alle zwölf Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung und bis zur Inbetriebnahme des EKG-Systems muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Fortschritte bei der Einrichtung dieses elektronischen Systems vorlegen.

Im ersten jährlichen Fortschrittsbericht der Kommission<sup>3</sup> wurden die Maßnahmen beschrieben, die die Kommissionsdienststellen im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung getroffen haben: a) die Vorarbeiten für den Erlass der erforderlichen Durchführungsbestimmungen, und b) die Konsultationen mit den Mitgliedstaaten über die Expertengruppe für Zollfragen mit Bezug auf Kulturgüter und die Projektgruppe für die Einfuhr von Kulturgütern.

---

<sup>1</sup> ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 1).

<sup>3</sup> COM(2020) 342 final.

Im zweiten jährlichen Fortschrittsbericht der Kommission<sup>4</sup> wurden die Fortschritte dargelegt, die in Bezug auf den Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1079 der Kommission<sup>5</sup>, die Einführung der Phase 1 („Konzeption“) des EKG-Projekts, die Arbeit der zu diesem Zweck eingesetzten Projektgruppe und die Weiterentwicklung des Geschäftsszenarios und des Visionsdokuments für das EKG-Projekt erzielt wurden.

Der dritte jährliche Fortschrittsbericht der Kommission<sup>6</sup> umfasste die Fertigstellung der ersten Version des Pakets an Geschäftsprozessmodellierungen für das EKG-System, die Fertigstellung des BAC-Dokuments und die Erstellung von User Stories („Nutzergeschichten“) und deren Abstimmung mit dem BAC-Dokument, um die Informationen zu überprüfen, die die Entwickler benötigen, um die zur Erfüllung der Anforderungen erforderlichen Funktionen abzuschätzen und umzusetzen.

Der vierte jährliche Fortschrittsbericht der Kommission<sup>7</sup> umfasste folgende Punkte:

- a) den Entwicklungsbeginn des EKG-Systems, d. h. die ersten internen Versionen, die die allgemeine funktionale Infrastruktur sowie die Kernfunktionen umfassen,
- b) die Ausweitung der Kernfunktionen auf die gesamten Verwaltungskapazitäten sowie die Festlegung neuer funktionaler Konzepte wie das vereinfachte Verfahren für den Erhalt einer Einfuhr Lizenz für nachträgliche Einfuhren, die Beantragung einer Einfuhr genehmigung für mehrere Gegenstände, die Aufteilung eines Genehmigungsantrags oder die EKG-Funktion eines Rechtskompendiums mit Rechtsvorschriften von Drittländern (die Bibliothek),
- c) die Aufnahme von Geschäftstätigkeiten für die Integration in das EU CSW-CERTEX, sodass die Zollbehörden über das EU CSW-CERTEX auf Einfuhr genehmigungen oder Erklärungen der Einführer zugreifen können.

Der vorliegende fünfte jährliche Fortschrittsbericht deckt den Zeitraum von Juli 2023 bis Juni 2024 ab. **Dies ist der letzte Bericht, bevor das EKG-System im zweiten Quartal 2025 in Betrieb genommen wird.** Der Vollständigkeit halber wird auf die Zielvorgaben, die Projektarchitektur und das Planungskonzept, die in den vorherigen Fortschrittsberichten ausführlich dargelegt sind, hier ebenfalls kurz eingegangen. Die Gesamtbeurteilung der erzielten Fortschritte und der ermittelten Verzögerungsrisiken werden in den Schlussfolgerungen dieses Berichts zusammengefasst.

## 2. ZIELVORGABEN

Das EKG-System muss spätestens am 28. Juni 2025 einsatzbereit sein, da ab diesem Tag alle Wirtschaftsbeteiligten verpflichtet sind, über dieses elektronische System Einfuhr genehmigungen einzuholen oder dem Zoll Erklärungen der Einführer vorzulegen, um bestimmte Kategorien von Kulturgütern legal in die Union einführen<sup>8</sup> zu können.

---

<sup>4</sup> [COM\(2021\) 358 final](#).

<sup>5</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/1079 der Kommission vom 24. Juni 2021 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern (ABl. L 234 vom 2.7.2021, S. 67).

<sup>6</sup> [COM\(2022\) 580 final](#).

<sup>7</sup> [COM\(2023\) 758 final](#).

<sup>8</sup> In der Verordnung wird die Überführung von Waren in folgende Zollverfahren als „Einfuhr“ bezeichnet: Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, Lagerung in Zolllagern oder Freizonen, vorübergehende Verwendung und Endverwendung, einschließlich der aktiven Veredelung.

Das Projekt befindet sich derzeit in seiner dritten Phase, da die Entwicklung größtenteils abgeschlossen ist und die Anbindung des EKG-Systems an das EU CSW-CERTEX gut voranschreitet. Parallel dazu werden Schulungen organisiert, um die Verwaltungen der Mitgliedstaaten mit den operativen Funktionen des EKG-Systems vertraut zu machen.

Das Projekt zur Einfuhr von Kulturgütern ist auch im Rahmen der Überarbeitung des mehrjährigen Strategieplans für den Zollbereich von 2023<sup>9</sup> (im Folgenden „MASP-C rev. 2023“, Version v1.0) detailliert geplant. In Anhang I dieses Berichts (Tabelle 1 – Konsolidiertes Datenblatt 1.18 „Digitalisierung von Kulturgütern“) sind ein Auszug aus der Planung des Projekts zur Einfuhr von Kulturgütern aus dem MASP-C rev. 2023 sowie ein Auszug aus der EU CSW-CERTEX-Planung Rev. 2023 aus dem konsolidierten Datenblatt 1.13 des MASP-C (Tabelle 2) enthalten.

### 3. PROJEKTARCHITEKTUR UND PLANUNGSKONZEPT

Wie bereits im ersten jährlichen Fortschrittsbericht ausführlich erläutert, basiert die Projektarchitektur auf der Methode, die im MASP-C rev. 2023 und dessen Anhängen, u. a. „Governance Scheme“ (Lenkungssystem), „EU Customs Business Process Modelling Policy“ (Strategie für die Geschäftsprozessmodellierung im Zollwesen der EU) und „IT Strategy“ (IT-Strategie), dargestellt ist. Ein umfassender Fahrplan mit den Hauptphasen des Projekts und den wichtigen Meilensteinen ist in Anhang II enthalten.

Das Projekt wird auf mehreren Ebenen gleichzeitig vorangebracht, kann jedoch in drei Hauptphasen eingeteilt werden:

**Phase 1 – Konzeption:** Zunächst wird ein Geschäftsszenario erstellt, das die Projektbegründung enthält und in dem der Mittelbedarf festlegt wird. Anschließend werden Ebene 3 (GPM der Nutzeranforderungen) und Ebene 4 (GPM der funktionalen Anforderungen) erstellt, gefolgt von einem Visionsdokument, das ausführlichere Angaben zur Projektdefinition in Bezug auf Architektur, Kosten, Zeit und Risiken sowie weitere Informationen wie Meilensteine, Ergebnisse und Projektorganisation enthält.

**Phase 2 – Systementwicklung:** Ausgehend von den Bestimmungen des Durchführungsrechtsakts, den Nutzeranforderungen und den funktionalen Spezifikationen des Systems werden die technischen Spezifikationen für den Aufbau des Systems entwickelt.

Sobald die Konzeption des Systems abgeschlossen ist und die in Tabelle 1 unter den Meilensteinen 1 und 3 (siehe Anhang I) aufgeführten Ergebnisse fertiggestellt sind, beginnt die Detailarbeit. So werden in den Dokumenten „Spezifikationen zu Anwendung & Diensten“ und „Technische Systemspezifikationen“ (in denen das Geschäftsszenario und das Visionsdokument konkretisiert werden) stärker technische Aspekte berücksichtigt. Das EKG-System muss in die vorhandene TRACES-Plattform integriert werden, weswegen die bestehenden Spezifikationen, Architektur, Meldungen und Schnittstellen zum Teil für das System wiederverwendet werden.

**Phase 3 – Einführung und Betrieb:** Die eigentliche IT-Entwicklungsphase (Konstruktionsphase) beginnt; danach folgt eine Übergangsphase, in der die ersten Versionen des EKG-Systems bei den verschiedenen Benutzergruppen schrittweise eingeführt und Tests durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass Wirtschaftsbeteiligte und zuständige Behörden bis zum 28. Juni 2025 mit der Nutzung des Systems vertraut und gut darauf vorbereitet sind. Anschließend erfolgt in einer

<sup>9</sup> [https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs-4/electronic-customs\\_en](https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs-4/electronic-customs_en) und [Anhang 2](#) des MASP-C.

sechsmonatigen Nachsorgephase die Feinabstimmung des Systems, damit es sämtlichen operativen Erfordernissen entspricht, die sich möglicherweise erst nach der obligatorischen Einführung des IT-Systems ergeben, und ein reibungsloser Betrieb gewährleistet ist.

Da das EKG-System über das EU CSW-CERTEX an die Zollsysteme der Mitgliedstaaten angebunden wird, ist hierfür eine Konformitätsprüfung erforderlich. Auch wenn ursprünglich der 3. März 2025 als Termin für die Anbindung vorgesehen war, hat die Kommission eine Änderung der EU SWE-C-Verordnung ausgearbeitet, mit der der Anbindungstermin an den Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2019/880 angeglichen wird. Der späteste Termin ist dementsprechend der 28. Juni 2025.

## 4. ÜBERSICHT ÜBER DIE FORTSCHRITTE

### Projektentwicklung

Im Berichtszeitraum wurden erhebliche Fortschritte bei der Entwicklung des EKG-Systems sowie bei seiner Integration in das EU CSW-CERTEX erzielt. Während des gesamten Berichtszeitraums hatte die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten oberste Priorität. Es wurden mehrere Arbeitssitzungen organisiert, um sicherzustellen, dass die Beiträge und Rückmeldungen der Mitgliedstaaten in die kontinuierliche Verbesserung und erfolgreiche Implementierung des Systems einfließen. Diese Sitzungen fanden sowohl auf bilateraler Ebene als auch im Rahmen der Projektgruppe „Digitalisierung von Kulturgütern“ statt.

Die frühzeitigen Rückmeldungen seitens der Mitgliedstaaten waren für die Anpassung des Systems besonders wertvoll, da die Kommission so auf Bedenken eingehen und Anregungen in wirksamer Weise berücksichtigen konnte. Während dieses Berichtszeitraums fanden vier Live-Demonstrationen des EKG-Systems statt, bei denen die Mitgliedstaaten eine zentrale Rolle einnahmen und Rückmeldungen sowie Einblicke teilten. Die frühzeitige Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erleichterte das Sammeln wertvoller Rückmeldungen zu Prototypen und Funktionen, was iterative Verbesserungen auf der Grundlage realer Nutzungsszenarien ermöglichte. Dank dieses kooperativen Ansatzes wurde nicht nur die Benutzerfreundlichkeit des Systems verbessert, sondern auch die Eigenverantwortung gefördert.

Im Rahmen des EKG-Systems wurden weitere Fortschritte erzielt, und zwar sowohl in wirtschaftlicher als auch in technischer Hinsicht, und die Spezifikationen wurden an die sich wandelnden Bedürfnisse angepasst. Mit der Aktualisierung dieser Spezifikationen wurde sichergestellt, dass das Projekt flexibel blieb und den sich ändernden Anforderungen Rechnung trug. Der Schwerpunkt wurde auf das Testen des Systems gelegt, um potenzielle Probleme zu erkennen und vorherzusehen und gleichzeitig das Nutzererlebnis zu verbessern sowie die Wahrscheinlichkeit des Auftretens kritischer Probleme nach der Einführung zu verringern. Die Integration in das EU CSW-CERTEX-System hatte nach wie vor Priorität, um sicherzustellen, dass die zollamtliche Überwachungsfunktion bis zur gesetzlich vorgesehenen Frist vom 28. Juni 2025 betriebsbereit ist.

Ferner hat die Kommission im Berichtszeitraum Schulungsmodule zu den neuen Einfuhrregelungen und dem EKG-System entwickelt sowie ein Nutzerhandbuch zum EKG-System ausgearbeitet. Die Konzeption der Schulungsmaterialien und die Ausarbeitung des Nutzerhandbuchs unterstreichen, welch hoher Stellenwert in dem Projekt den Bemühungen zukommt, den Endnutzern das nötige

Wissen und die erforderlichen Ressourcen für eine wirksame Nutzung des Systems zur Verfügung zu stellen. In Bezug auf die Schulungsmaterialien werden zwei Module entwickelt: eines für die zuständigen Behörden und Einführer und ein weiteres für das Zollwesen.

Auch hinsichtlich der Entwicklung des EKG-Rechtskompendiums, das Kurzprofile der Rechtsvorschriften von Drittländern über die Ausfuhrbedingungen umfasst, wurden beachtliche Fortschritte erzielt. Die sogenannte Bibliotheksfunktion des EKG-Systems soll die zuständigen Behörden, die Einführer und die Zollbehörden dabei unterstützen, sich über die genauen Anforderungen für die legale Ausfuhr von Kulturgütern aus Drittländern zu informieren. Zu diesem Zweck wurden umfangreiche Anstrengungen unternommen, um die Vorlage zu verbessern und weiter anzupassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und andere wichtige Detailinformationen der betreffenden Drittländer in der Vorlage korrekt erfasst werden. Die ersten zwölf Profile wurden erstellt. In enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Museumsrat (ICOM) werden weitere Länderprofile ausgearbeitet, insbesondere für diejenigen Länder, für die die Organisation eine Rote Liste veröffentlicht hat.

Parallel dazu soll das Projekt durch die Einbeziehung neu entstehender Technologien in Sachen Innovation weiter eine Spitzenposition einnehmen. Dafür wird die potenzielle Integration KI-gestützter Funktionen bei der Identifizierung von Kulturgütern geprüft.

### **Methodik: Ansatz für die Implementierung des EKG-Systems**

Der methodische Ansatz für die Implementierung des EKG-Systems stellt eine Mischung aus Methodiken und Arbeitsweisen verschiedener Kommissionsdienststellen für die Konzeption, Qualitätssicherung, Entwicklung und Einführung dar. Die regelmäßigen internen Sitzungen und Demonstrationen ermöglichen in diesem Zusammenhang die Erörterung und Implementierung echter Funktionen, wodurch zu aufwendige Screendesigns vermieden werden. Die adaptive Planung ermöglicht es, schneller und flexibel auf Erwartungen und Veränderungen zu reagieren.

Um sicherzustellen, dass wirksame Rückmeldungen von künftigen Nutzern eingehen und das System erfolgreich implementiert wird, werden die Mitgliedstaaten dazu eingeladen, sich auf freiwilliger Basis einzubringen, sobald eine Testversion zur Verfügung steht. Mit diesem kooperativen Ansatz werden folgende Ziele verfolgt:

**Frühzeitige Einbeziehung der Interessenträger:** Einholung verschiedener Perspektiven und Erkenntnisse, die für die Verbesserung des Systems wertvoll sind. Gleichzeitig wurde eine umfassende, speziell für den Kunstmarkt konzipierte Demonstration des Systems organisiert, bei der die wichtigsten Funktionen herausgestellt wurden und einschlägige Rückmeldungen eingeholt werden konnten.

**Förderung der Zusammenarbeit:** Beitrag zu einem robusteren und benutzerfreundlichen System.

**Frühzeitiges Vertrautmachen:** Den Mitgliedstaaten wird die Möglichkeit geboten, sich frühzeitig im Entwicklungsprozess mit dem System vertraut zu machen, damit sie dessen Funktionen und Vorteile bereits vor der vollständigen Einführung kennenlernen können.

### **Übergeordnete Planung**

Die EKG-Funktionen werden wie folgt in verschiedene Kategorien eingeteilt:

- a) „EKG-Kernfunktionen mit bestehender Grundlage in TRACES“: wesentliche Funktionen, bei denen bestehende Funktionen wiederverwendet werden,
- b) „EKG-Kernfunktionen ohne bestehende Grundlage in TRACES“: wesentliche Funktionen, die komplett neu entwickelt werden müssen,
- c) „Sonstige EKG-Funktionen“: wichtige, aber nicht wesentliche Funktionen,
- d) „Externe Verbindungen“: Funktionen, die auf externe Eingaben angewiesen sind,
- e) „Außerhalb des Anwendungsbereichs“: Funktionen, die in der ersten Version des EKG-Systems nicht enthalten sind (z. B. künstliche Intelligenz).

Kategorie	2022				2023				2024			
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
A – Kernfunktionen, Wiederverwendung von TRACES												
B – Kernfunktionen, Neuentwicklung												
C – Sonstige Funktionen												
D – Externe Verbindungen												

Tabelle 1: Umfassender Überblick über die Verfügbarkeitsziele

## Änderungsersuchen

Gemäß dem Änderungsmanagementverfahren wird jede festgestellte Änderung in einer Liste der Änderungsersuchen (Request for Change – RfC) registriert. Im Zuge der fortschreitenden Entwicklungstätigkeiten und internen Gespräche wurden mehrere Änderungen ermittelt, die auf den Ebenen 2 bis 4 der EKG-Geschäftsprozessmodellierungen (GPM) umzusetzen sind. Die GPM und das BAC-Dokument werden aktualisiert, um den neuesten Stand abzubilden und diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten werden über die Änderungen informiert, doch haben die Modifizierungen bislang keine Auswirkungen für sie. Im Rahmen der externen Überprüfung wurden die Mitgliedstaaten im zweiten Quartal 2024 aufgefordert, eine förmliche Überprüfung aller bis dahin vorgenommenen Änderungen durchzuführen und erforderlichenfalls Rückmeldungen oder Kommentare abzugeben. Die Mitgliedstaaten wurden dank der engen Zusammenarbeit in verschiedenen Foren rechtzeitig über die Änderungen informiert und billigten diese.

## Externe Synergien

Im Berichtszeitraum pflegte die Kommission enge Kontakte zu internationalen Organisationen wie der UNESCO und dem ICOM, um die EKG-Bibliothek mit hochwertigen Rechtsprofilen von Drittländern zu füllen, insbesondere im Hinblick auf diejenigen Länder, für die eine Rote Liste<sup>10</sup> veröffentlicht wurde.

## Interne Zusammenarbeit

Es besteht eine umfassende Zusammenarbeit zwischen den für Zoll und Gesundheit zuständigen Kommissionsdienststellen, die für eine Reihe eng miteinander verflochtener Politikbereiche

<sup>10</sup> <https://icom.museum/en/resources/red-lists/>.

zuständig sind. Der operative Rahmen für die Zusammenarbeit wurde zwischen den Dienststellen abgestimmt und im Berichtszeitraum durch kontinuierliche Überwachung weiter verbessert.

### **Zusammenarbeit mit der Projektgruppe „Digitalisierung von Kulturgütern“**

Die Kommission hat eine Zoll-Projektgruppe für die Digitalisierung von Kulturgütern<sup>11</sup> eingerichtet, die als Diskussionsplattform für Experten aus den nationalen Zollverwaltungen und den (für Kultur) zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit Erfahrung in der – insbesondere digitalen – Abwicklung von Genehmigungsformalitäten in Fragen des Kulturerbes dient. Die Gruppe leistete Unterstützung bei der Erstellung des Durchführungsrechtsakts und unterstützt die Kommissionsdienststellen dabei, die Parameter zu definieren und die Kriterien für die funktionalen Spezifikationen des Systems auszuarbeiten.

Der Projektgruppe<sup>12</sup> gehören derzeit Delegierte aus 15 Mitgliedstaaten (AT, BE, BG, DK, DE, EE, EL, ES, FR, HU, IT, LV, NL, PT und RO) an, die (im Berichtszeitraum 29.6.2023 – 28.6.2024) bisher viermal zu Sitzungen zusammentreten.

In diesem Berichtszeitraum untersuchte die Projektgruppe im Wesentlichen folgende Themen und brachte ihr Expertenwissen und ihre Erfahrungen dazu ein:

- Es wurden vier Demonstrationen des EKG-Systems durchgeführt. Während der letzten Demonstration (im Juni 2024) hatten die Mitgliedstaaten die Gelegenheit, das EKG-System in einer Testumgebung auszuprobieren. Außerdem wurden sie über die Vorabregistrierung von Betreibern informiert (dadurch soll ein starker Ansturm von Registrierungen kurz vor dem Veröffentlichungsdatum des Systems vermieden werden).
- Einrichtung der Funktion des EKG-Systems für die vorübergehende Einfuhr von Kulturgütern, für die im Kontext von kommerziellen Kunstmessen keine Genehmigung erforderlich ist, einschließlich eines Mechanismus für Folgekontrollen solcher genehmigungsbefreiten Einfuhren durch die zuständigen Behörden sowie eines Warnmechanismus für den Fall, dass die Bedingungen für die Befreiung nicht eingehalten wurden.
- Erstellung der Vorlage für das Rechtskompendium mit Rechtsvorschriften von Drittländern, um die EKG-Nutzer bei der Ermittlung der in diesen Ländern geltenden Ausfuhrvorschriften zu unterstützen.
- Fertigstellung des Moduls für die administrative Zusammenarbeit, mit der es den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermöglicht wird, Informationen über im EKG-System verwaltete Dokumente auszutauschen.
- Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Dienste oder Dienststellen, die sie als zuständige Behörden in ihrem Hoheitsgebiet benannt haben (zur Aufnahme in das EKG-System).
- Fortschritte bei den Schulungsmaterialien für das EKG-System, einschließlich des EKG-Nutzerhandbuchs, damit die Nutzer über das nötige Wissen und die erforderlichen Fähigkeiten für einen effizienten Betrieb des Systems verfügen.

---

<sup>11</sup> Die Projektgruppe „Digitalisierung von Kulturgütern“ fungiert als Diskussionsplattform, in der Experten der nationalen Zollverwaltungen und (für Kultur) zuständigen Behörden mit Erfahrung in der – insbesondere digitalen – Abwicklung von Genehmigungsformalitäten in Fragen des Kulturerbes zusammenkommen, um die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung des EKG-Systems zu unterstützen.

<sup>12</sup> Weitere Einzelheiten zum Mandat und zur Arbeit der Projektgruppe sind im ersten Fortschrittsbericht der Kommission ([COM\(2020\) 342 final](#)) zu finden.

- Einbeziehung der Rückmeldungen der Mitgliedstaaten zu konkreten Funktionen, z. B. zu den Abläufen bei Aufteilungen und teilweiser Zurückweisung, zum elektronischen Siegel, zur Ausstellung einer Erklärung des Einführers für die Zwecke einer kommerziellen Kunstmesse und den entsprechenden Zeitraum für die vorübergehende Verwendung usw.
- Zusammenarbeit bei künftigen Übersetzungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem EKG-System, um es in allen EU-Sprachen verfügbar zu machen und so die Inklusivität und Zugänglichkeit für alle Nutzer sicherzustellen.
- Die Mitgliedstaaten wurden zur künftigen Ausweitung des EKG-Systems auf den Ausfuhrbereich<sup>13</sup> konsultiert, um dem gleichberechtigten Schutz des europäischen und des weltweiten Kulturerbes Rechnung zu tragen. Unter anderem wurden mit den Mitgliedstaaten folgende Konsultationen zum Thema Ausfuhr durchgeführt: Vorgehen bei der Erteilung offener Genehmigung, Vorhandensein einer digitalen Lösung für den Umgang mit Ausfuhrbescheinigungen im Bereich Kulturgüter, Abläufe auf nationaler Ebene usw.

Darüber hinaus führte das EKG-Entwicklerteam für die Expertengruppe für Zollfragen mit Bezug auf Kulturgüter<sup>14</sup> und für die Expertengruppe „Dialog mit dem Kunstmarkt“<sup>15</sup> im Berichtszeitraum eine Demonstration durch, um Rückmeldungen zur Implementierung der neuen Funktionen zu erhalten, die erstellt und dem System hinzugefügt worden waren. Drei Demonstrationen wurden im Rahmen der Projektgruppe „Digitalisierung von Kulturgütern“ und eine vierte für die Gruppe „Zollabfertigung“ (Customs Business Group, CBG) durchgeführt, da es wichtig ist, alle Mitgliedstaaten und nicht nur die Mitglieder der Projektgruppe mit der EKG-Testumgebung vertraut zu machen.

## 5. VERZÖGERUNGSRISIKEN

### Risiko 1 – Personalzuweisung

Im ursprünglichen Vorschlag der Kommission war keine Einrichtung eines IT-Systems vorgesehen. Dementsprechend wurden auch keine Mittel dafür zugewiesen. Im Laufe der Verhandlungen und auf Verlangen der gesetzgebenden Organe wurde jedoch die Einrichtung des EKG-Systems in die Verordnung aufgenommen, wodurch zusätzliche Mittel erforderlich wurden, die zuvor nicht vorgesehen waren. Zum Zeitpunkt der endgültigen politischen Trilogie im Dezember 2018 wurde für dieses Sechsjahresprojekt bezüglich des für die IT-Entwicklung benötigten Personals von zwei Vollzeit-Administratoren ausgegangen. Um dieses Risiko zumindest teilweise auszugleichen, wurde ab dem vierten Quartal 2023 ein interner PQTM-Berater beauftragt, um den zuständigen Administrator zu unterstützen. Dies soll zusätzliche Unterstützung bieten, da sowohl der Administrator als auch der PQTM-Berater nur teilweise für das EKG-Projekt tätig sind.

Trotz aller Sachzwänge ist die Kommission dazu verpflichtet, das Projekt innerhalb der vorgegebenen Frist durchzuführen und die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen zu gewährleisten. Im Rechtsrahmen ist vorgeschrieben, dass das System kontinuierlich gepflegt und betrieben werden muss, sobald es eingeführt ist. Daher ist eine kontinuierliche Zuweisung von

<sup>13</sup> Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern.

<sup>14</sup> Eine Gruppe der Kommission, die sich aus Vertretern der Zoll- und Kulturbördnen der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

<sup>15</sup> Eine Gruppe der Kommission, die sich aus Vertretern von Kunstmarktverbänden, Hochschulen, internationalen Organisationen und anderen Interessenträgern zusammensetzt.

Ressourcen für eine angemessene Nachsorge unerlässlich. Die Einstellung der Unterstützung würde sich negativ auf die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen auswirken.

Die Aufrechterhaltung eines speziell für diesen Zweck vorgesehenen Teams wird für die notwendige Kontinuität sorgen, indem Fachwissen sowohl für die unmittelbare Unterstützung als auch für künftige Verbesserungen genutzt werden kann, um die langfristige Zuverlässigkeit und Anpassungsfähigkeit für den gesamten Bereich der Kulturgüter, einschließlich der Einfuhr und künftig auch der Ausfuhr, sicherzustellen.

## **Abhilfemaßnahmen**

Das Risiko wurde intern berichtet.

## **6. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

**Dieser Fortschrittsbericht ist der letzte dieser Reihe, da das EKG-System am 28. Juni 2025 in Betrieb genommen wird und die Verordnung (EU) 2019/880 ab diesem Zeitpunkt vollständig anwendbar ist.**

Die wichtigsten Maßnahmen für die Entwicklung des EKG-Systems, die in dem von diesem fünften Fortschrittsbericht erfassten Zeitraum ergriffen wurden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Im Berichtszeitraum waren erhebliche Fortschritte bei der Entwicklung des EKG-Systems und seiner Integration in das EU CSW-CERTEX zu verzeichnen. Die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten hatte nach wie vor Priorität. Dabei wurde der Schwerpunkt auf die frühzeitige Beteiligung, das Vertrautmachen mit dem EKG-System sowie die Einholung von Rückmeldungen gelegt. Letztere spielten eine entscheidende Rolle bei der Anpassung der Systemfunktionen. Es wurden vier Live-Demonstrationen durchgeführt, die es den Mitgliedstaaten ermöglichten, sich aktiv am Prozess zu beteiligen und wertvolle Erkenntnisse und Rückmeldungen zu liefern, was zu iterativen Verbesserungen sowie zu einer verbesserten Benutzerfreundlichkeit führte.
- In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten wurden mehrere funktionale EKG-Konzepte vereinbart und vervollständigt, um zu gewährleisten, dass das System innerhalb der gesetzlichen Frist einsatzbereit ist.
- Ein besonderer Schwerpunkt lag auf Tests zur Ermittlung potenzieller Probleme und zur Verbesserung des Nutzererlebnisses, wodurch die Wahrscheinlichkeit des Auftretens kritischer Probleme nach der Einführung verringert wird.
- Darüber hinaus wurden Fortschritte bei der Entwicklung der Drittländerprofile für die EKG-Funktion des Rechtskompendiums (die Bibliothek) erzielt. In diesem Zusammenhang wurden umfassende Anstrengungen unternommen, um die Vorlage zu verbessern, damit die gesetzlichen Ausfuhrvorschriften und andere wichtige Detailinformationen der Zielländer korrekt erfasst werden.
- Ferner lag in diesem Zeitraum der Schwerpunkt auf der Entwicklung umfassender Schulungsmaterialien, einschließlich eines Nutzerhandbuchs, damit die Endnutzer gut gerüstet sind. Geplant sind zwei Schulungsmodule: eines für die zuständigen Behörden und Einführer und ein weiteres für den Zoll.
- Darüber hinaus wurden in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Übersetzungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem EKG-System geplant, um sicherzustellen,

dass die für die korrekte Übersetzung technischer Begriffe erforderlichen sprachlichen Fähigkeiten und kulturellen Kenntnisse gegeben sind.

- Ein prioritärer Schwerpunkt war nach wie vor die Integration in das EU CSW-CERTEX-System, um sicherzustellen, dass die Zollbehörden innerhalb der gesetzlichen Frist über den erforderlichen Zugang zu Informationen für Kontrollzwecke verfügen. Es werden kontinuierliche Anstrengungen unternommen, um die Zuverlässigkeit des Systems und die Zufriedenheit der Nutzer durch strenge Tests zu verbessern, wobei der Schwerpunkt auf der Ermittlung und Bewältigung potenzieller Probleme im Vorfeld der Einführung liegt.
- Der Mechanismus für die administrative Zusammenarbeit, der es den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten ermöglicht, Informationen über Dokumente auszutauschen, die im EKG-System verwaltet werden, wurde fertiggestellt.

## ANHANG I: MEHRJÄHRIGER STRATEGIEPLAN

Mit dem mehrjährigen Strategieplan für den Zollbereich wird eine wirksame und kohärente Verwaltung von IT-Projekten sichergestellt, indem sowohl ein strategischer Rahmen als auch Meilensteine innerhalb der gesetzlichen Fristen festgelegt werden. Er wird letztendlich von den Mitgliedstaaten in der Gruppe für Zollpolitik (Customs Policy Group – CPG) festgelegt und beruht auf der Beratung durch die Koordinierungsgruppe Elektronischer Zoll (Electronic Customs Coordination Group – ECCG) und Konsultationen mit dem Handel in der Wirtschaftskontaktgruppe (Trade Contact Group – TCG).

Die Planung für das elektronische System wurde von den Mitgliedstaaten diskutiert und genehmigt und wird im Datenblatt 1.18 des MASP-C rev. 2023 ausführlich beschrieben.

Tabelle 1 enthält einen Auszug aus der Planung des Projekts zur Einfuhr von Kulturgütern aus dem Datenblatt 1.18 des MASP-C rev. 2023.

<i>Tabelle 1 – Auszug aus dem Datenblatt 1.18 des MASP-C rev. 2023</i>		
	<i>Meilensteine</i>	<i>Voraussichtliches Datum für den Abschluss der Durchführung</i>
1	Unternehmensanalyse und -modellierung	
	- Dokument zum Geschäftsszenario	4. Quartal 2020
	- Ebene 3 (GPM der Nutzeranforderungen)	3. Quartal 2021
	- Ebene 4 (detaillierte GPM der funktionalen Anforderungen)	3. Quartal 2021
2	Rechtliche Bestimmungen	
	- Erlassene aktuelle Bestimmungen*	2. Quartal 2019
	- Erlassene künftige Bestimmungen**	2. Quartal 2021
3	Projektanlaufphase	
	- Visionsdokument	2. Quartal 2021
	- GO-Entscheidung	2. Quartal 2021
4	IT-Projekt	
	- Spezifikationen zu Anwendung & Diensten	2. Quartal 2023
	- Technische Systemspezifikationen	2. Quartal 2023
	Konstruktionsphase	
	- Implementierung zentraler Dienste	3. Quartal 2024
	- Dienstintegration in nationale Systeme	k. A.
	- Einführung auf nationaler Ebene	k. A.
	Übergangsphase	
	- Inbetriebnahme und Einführung	4. Quartal 2024
	- Konformitätsprüfungen	2. Quartal 2025
5	Betrieb	
	- Kommission, Verwaltungen der Mitgliedstaaten und Händler	2. Quartal 2025
	- Drittländer und Händler aus Drittländern (sofern erforderlich)	k. A.
6	Unterstützung bei der Implementierung (Schulung und Kommunikation)	
	- Zentral entwickelte Schulung und Kommunikation	4. Quartal 2024
	- Nationale Schulung und Kommunikation	4. Quartal 2024

\*Mit aktuellen Bestimmungen ist die Verordnung (EU) 2019/880 gemeint.

\*\*Mit künftigen Bestimmungen sind die Durchführungsbestimmungen gemeint, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/880 zu erlassen sind.

Tabelle 2 enthält einen Auszug aus dem Projekt EU-CSW-CERTEX mit Schwerpunkt auf dessen Komponente 2 zur Anbindung des EKG-Systems.

<i>Tabelle 2 – Auszug aus dem Datenblatt 1.13 des MASP-C rev. 2023 – Komponente 2 „EU-CSW-CERTEX“</i>		
	<i>Meilensteine</i>	<i>Voraussichtliches Datum für den Abschluss der Durchführung</i>
1	Unternehmensanalyse und -modellierung	
	- Dokument zum Geschäftsszenario	1. Quartal 2017
	- Anhang des Geschäftsszenarios	4. Quartal 2023
	- Ebene 3 (GPM der Nutzeranforderungen)	1. Quartal 2024
	- Ebene 4 (detaillierte GPM der funktionalen Anforderungen)	1. Quartal 2024
2	Rechtliche Bestimmungen	
	- Erlassene aktuelle Bestimmungen*	In Kraft
	- Erlassene künftige Bestimmungen**	2022
3	Projektlaufphase	
	- Visionsdokument	3. Quartal 2017
	- Projektcharta <sup>16</sup>	4. Quartal 2023
	- GO-Entscheidung	4. Quartal 2023
4	IT-Projekt	
	- Spezifikationen zu Anwendung & Diensten	2. Quartal 2024
	- Technische Systemspezifikationen	2. Quartal 2024
	Konstruktionsphase	
	- Implementierung zentraler Dienste	3. Quartal 2024
	- Dienstintegration in nationale Systeme	Ab dem 4. Quartal 2024
	- Einführung auf nationaler Ebene	Ab dem 4. Quartal 2024
	Übergangsphase	
	- Inbetriebnahme und Einführung	4. Quartal 2024
	- Konformitätsprüfungen	Ab dem 4. Quartal 2024
5	Betrieb	
	- Kommission, Verwaltungen der Mitgliedstaaten und Händler (Hinweis: Dies ist das Datum der Inbetriebnahme für die Kommission, Konformitätsprüfungen in den Mitgliedstaaten ab dem 2. Quartal 2020.)	1. Quartal 2025
	- Drittländer und Händler aus Drittländern (sofern erforderlich)	k. A.
6	Unterstützung bei der Implementierung (Schulung und Kommunikation)	
	- Zentral entwickelte Schulung und Kommunikation	k. A.
	- Nationale Schulung und Kommunikation	k. A.

\*Mit aktuellen Bestimmungen ist die Verordnung (EU) 2019/880 gemeint.

\*\*Mit künftigen Bestimmungen sind die Durchführungsbestimmungen gemeint, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/880 zu erlassen sind.

<sup>16</sup> Als Ersatz für das Visionsdokument entsprechend der Angleichung an die PM2/Agile-Methodik der Kommission.



## ANHANG II: ZEITPLAN ZU DEN HAUPTPHASEN DES PROJEKTS UND DEN WICHTIGEN MEILENSTEINEN

